

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/1571 –

Verfolgung kurdischer Flüchtlinge und die Obhutspflichten der Bundesregierung

Der in der Bundesrepublik Deutschland als anerkannter Asylbewerber lebende kurdische Flüchtling C. S. ist Mitte Juli in Moldawien, wohin er mit deutschen Papieren gereist war, von einem türkischen Kommando überfallen und in die Türkei entführt worden. Er wird von türkischen Stellen beschuldigt, ein Funktionär der PKK zu sein. Nach Berichten seiner Anwälte wurde er dann in der Türkei während tagelanger Verhöre schwer gefoltert. Seine Bremer Anwälte schilderten die Folterungen am 26. Juli in einer Presseerklärung so: „Unser Mandant wurde dort (in der Haft des Geheimdienstes MIT und später des Sicherheitsamtes zur Bekämpfung des Terrorismus) schlimmster Folter ausgesetzt, insbesondere mittels Elektroschock, Aufhängens an sog. Palästinenserrhaken, nacktem Liegens auf Eisblöcken, Abspritzen mit einem Hochdruckwasserstrahl, der erzwungenen Einnahme von Medikamenten und Verabreichung von Spritzen, durch die er weinen musste, seine geistige und körperliche Widerstandskraft verlor und benommen war ... Außerdem wurde er der als ‚chinesische Folter‘ bezeichneten Verhörmethode ausgesetzt, bei der er in einer winzigen Zelle stehen musste und Wassertropfen auf seinen Kopf fielen. Die Verteidiger Herr A. und Herr S. teilen uns weiter mit, dass sie an dem Mandanten an den Beinen, Rücken und an den Armen Wundmale feststellen mussten.“ (aus: Kurdistan Rundbrief 16/99 vom 11. August 1999).

Die hier lebende Ehefrau von C. S. hat in einer späteren Pressekonferenz noch einmal eindringlich an die Staats- und Regierungschefs der Türkei, der Bundesrepublik Deutschland und Moldawiens appelliert, ihr ihren Mann wieder zurückzugeben. In ihrem Brief, den sie auch veröffentlicht hat, schreibt sie u. a.: „Mein Mann C. S. ist ein politischer Flüchtling aufgrund schlimmster erlittener Folterungen. Der jetzt wieder vergewaltigt wird. Gibt es denn keinen Schutz mehr für politisch verfolgte Folteropfer in Europa? Kann man diese jetzt gewohnheitsmäßig kidnappen und immer wieder missbrauchen?“ (zit. nach: Kurdistan-Rundbrief 16/99, vom 11. August 1999).

Trotz dieser Appelle ist vonseiten der Bundesregierung praktisch nichts unternommen worden, um den Entführten wieder freizubekommen. Noch nicht einmal eine deutsche Protestnote oder Strafanzeige wegen der von seinen Anwälten berichteten Folterungen ist derzeit bekannt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 29. September 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Wenige Tage nach Bekanntwerden der Entführung von C. S. berichteten türkische Zeitungen, dass das türkische Staatssicherheitsgericht in Ankara nun auch gegen 33 in Europa lebende Mitglieder des „Kurdischen Exilparlaments“ Haftbefehle erlassen habe und dass nun auch diese womöglich durch den türkischen Geheimdienst MIT entführt und in die Türkei gebracht würden (Milliyet, 29. Juli 1999). Nach kurdischen Angaben leben von den 33 Mitgliedern des Exilparlaments, gegen die in Ankara Haftbefehle erlassen wurden und deren Entführung deshalb womöglich droht, 20 in der Bundesrepublik Deutschland als anerkannte Flüchtlinge, z. T. haben sie sogar die deutsche Staatsbürgerschaft.

In der kurdischen Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland haben diese Vorgänge zu großer Unruhe geführt und zu Fragen, ob und welche Sicherheit vor der Verfolgung durch den türkischen Geheimdienst MIT und andere türkische Staatsorgane sie eigentlich in der Bundesrepublik Deutschland noch haben.

1. Welche Obhutspflichten sieht die Bundesregierung gegenüber in Deutschland lebenden anerkannten Asylbewerbern, wenn diese von Sicherheitsorganen ihres Herkunftsstaates erneut verfolgt werden?

Anerkannte Asylberechtigte genießen nach § 2 AsylVfG in der Bundesrepublik Deutschland die Rechtsstellung nach der Genfer Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951 (GFK). Sie erhalten nach Erteilung der unbefristeten Aufenthaltserlaubnis von der zuständigen Ausländerbehörde einen Reiseausweis für Flüchtlinge (sog. Konventionspass nach Artikel 28 der GFK). Dieser Pass hat für Reisen in alle Länder – mit Ausnahme des Herkunftslandes des Asylberechtigten – Gültigkeit. Der Konventionspass wird von allen Vertragsstaaten der GFK anerkannt. Für die Vertragsstaaten besteht das Verbot, Verfolgte in ihr Herkunftsland auszuweisen. Andere Staaten, wie etwa einige Nachfolgestaaten der Sowjetunion (Belarus, Moldawien, Usbekistan u. a.), unterliegen dieser Bindung nicht. Dies hat zur Folge, dass der Flüchtlingsstatus in diesen Ländern keine Schutzwirkung entfaltet.

Was konsularischen Schutz im Ausland angeht, gewährleistet der sog. Konventionspass dem Asylberechtigten im Ausland nicht das gleiche Schutzniveau durch die Bundesregierung, wie ihn ein deutscher Staatsangehöriger genießt. Dies ergibt sich aus den insofern eingeschränkten Rechten der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 5 a und e des Wiener Übereinkommens über Konsularische Beziehungen vom 24. April 1963.

2. Gibt es nach der Rechtsauffassung der Bundesregierung Unterschiede zwischen deutschen Staatsbürgern und hier anerkannten Asylbewerbern in ihren Ansprüchen auf Schutz durch die hiesigen staatlichen Organe gegen Entführung, Freiheitsberaubung, Folterung und andere Straftaten, und wenn ja, welche?

Bei Straftaten, die im Inland begangen werden, genießen deutsche und ausländische Staatsangehörige gemäß § 3 StGB den gleichen umfassenden strafrechtlichen Schutz. Bei Straftaten, die im Ausland begangen werden, richtet sich der strafrechtliche Schutz nach den §§ 5 bis 7 StGB. Hier bestehen Unterschiede.

3. Sieht die Bundesregierung in rechtlicher Hinsicht einen Unterschied zwischen der Entführung und Folterung von C. S. und früheren Entführungen südkoreanischer Oppositioneller aus der Bundesrepublik Deutschland durch den südkoreanischen Geheimdienst oder der Ermordung kurdischer Politiker durch den iranischen Geheimdienst im Berliner Restaurant Mykonos vor einigen Jahren, und wenn ja, welche?

Die Frage, ob eine Straftat im Bundesgebiet oder im Ausland begangen wurde, hat unterschiedliche Folgen für die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts und damit die Strafverfolgungskompetenz deutscher Behörden. Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

4. Haben die Bundesregierung bzw. der Bundesminister des Auswärtigen, Joseph Fischer, während seiner Türkeireise nach Bekanntwerden der Entführung und der Folttervorwürfe der Anwälte von C. S. bei der türkischen Regierung in irgendeiner Weise interveniert?

Wenn ja, in welcher Weise und mit welcher Forderung?

Wenn nein, warum nicht?

Bundesminister Joseph Fischer hat gegenüber dem türkischen Außenminister Cem noch während seines Besuches in Ankara am 22. Juli 1999 den Fall von C. S. angesprochen. In einem Schreiben vom 27. Juli 1999 hat Bundesminister Joseph Fischer ferner Außenminister Cem aufgefordert, den Vorwürfen einer Misshandlung von C. S. nachzugehen und für eine ärztliche Versorgung von C. S. Sorge zu tragen.

5. Welche Schritte will die Bundesregierung in nächster Zeit ergreifen, um sicherzustellen, dass C. S. wieder freigelassen wird und zu seiner Familie nach Deutschland zurückkehren kann?

Die Bundesregierung beobachtet den weiteren Gang des Verfahrens und insbesondere die Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze sorgfältig.

6. Überlegt die Bundesregierung, wegen der bekannt gewordenen Folttervorwürfe Klage vor einem europäischen Gericht einzureichen?

Wenn ja, wann und vor welchem?

Wenn nein, warum nicht?

Der Bundesregierung liegen keine gesicherten und authentischen Informationen über die Umstände der Verbringung von C. S. in die Türkei vor. Auch hat sie keine Kenntnis von ebensolchen Informationen über Misshandlungen oder Folter von C. S.

In seinem Antwortschreiben vom 17. August 1999 an Bundesminister Joseph Fischer stellt der türkische Außenminister Cem die Misshandlungs- und Folttervorwürfe in Abrede. Für die Gesundheit von C. S. werde alles Erforderliche unternommen, er sei zweimal im Krankenhaus wegen seiner Erkrankung behandelt worden. Zur Prüfung der Misshandlungsvorwürfe sei C. S. der Gerichtsmedizin überwiesen worden.

7. Wie bewertet die Bundesregierung die bekannt gewordenen Folterwürfe der Anwälte von C. S. vor dem Hintergrund der Anti-Folter-Konventionen der UNO und des Europarats?

Welche Schritte will sie ggf. einleiten, um bei den zur Überwachung der Einhaltung dieser Konventionen zuständigen Instanzen ein Verfahren einzuleiten?

Wann ist ggf. mit diesen Schritten zu rechnen?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung, falls sie keine Schritte einleiten will?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

8. Sind der Bundesregierung weitere Fälle von Entführungen kurdischer Flüchtlinge durch türkische Staatsorgane aus anderen Ländern in den letzten 20 Jahren bekannt?

Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung verfügt nicht über diesbezügliche Informationen.

9. Wie reagiert die Bundesregierung auf den Haftbefehl des Staatssicherheitsgerichts in Ankara gegen in der Bundesrepublik Deutschland lebende Mitglieder des Kurdischen Exilparlaments?
10. Wie sollen sich nach Auffassung der Bundesregierung deutsche Justiz- und Sicherheitsorgane gegenüber diesem Haftbefehl verhalten?

Haftbefehle des Staatssicherheitsgerichts Ankara haben in erster Linie innerstaatlichen Wirkungscharakter in der Türkei. Solange die Haftbefehle nicht international ausgeschrieben sind, besteht für die zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland kein Handlungs- bzw. Entscheidungsbedarf.

11. Beabsichtigt die Bundesregierung, auf die wiederholten Drohungen in türkischen Zeitungen gegen hier lebende kurdische Asylbewerber, sie würden ähnlich wie C. S. in die Türkei entführt, zu reagieren, und wenn ja, wie?

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, zu Spekulationen in ausländischen Medien Stellung zu nehmen.

12. Welche Schritte will die Bundesregierung ergreifen, um dem vor allem in der hier lebenden kurdischen Bevölkerung verbreiteten Eindruck entgegenzuwirken, kurdische Asylbewerber seien, auch wenn sie anerkannte Flüchtlinge sind, für ihre Verfolgerstaaten weiter „vogelfrei“ und könnten jederzeit irgendwo entführt werden, ohne dass dies Konsequenzen für ihre Verfolgerstaaten hat?

Die Bundesregierung hat sich immer eindeutig dazu bekannt, dass auch alle im Bundesgebiet aufhältigen Ausländer den Schutz der deutschen Gesetze und Behörden genießen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Entführung von C. S. und der bekannt gewordenen weiteren Entführungsdrohungen die Aktivitäten des türkischen Geheimdienstes MIT und die Gefahr weiterer Entführungsversuche und anderer Verfolgungsmaßnahmen seitens des MIT auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland?

Auf die Antwort zu den Fragen 6 und 11 wird verwiesen.

Im Übrigen sind den zuständigen Sicherheitsbehörden keine Entführungsdrohungen des türkischen Geheimdienstes MIT bekannt.

14. Welche Schritte will die Regierung ergreifen, um der Gefahr von weiteren Übergriffen des MIT auf hier lebende kurdische Asylbewerber zu verringern und seine rechtswidrigen Aktivitäten soweit wie möglich einzuschränken?

Bundesbehörden schreiten gegen jede Tätigkeit ein, die gemäß der einschlägigen Vorschriften ein Verstoß gegen die deutsche Rechtsordnung ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

